Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand v. 23.3.1979). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 30.8.1985

Katasteramt Osnabrück
Im Auftrag
gez. Bunies

Landkreis Osnabrück
Gemeindebezirk Bohmte
Gemarkung Bohmte
Flur 16.19.20.21 Maßstab 1:1000

Der Niedersächsischen Landgesellschaft zur Verwaltigung unter den am 9.3.1979 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück. ~~Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom~~
Gesch. B.V.Nr. 2002/79

Ausgefertigt Osnabrück, den 9.3.1979
Katasteramt
Im Auftrag

Flurbereinigung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I, S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. S.23o) hat der Rat der Gemeinde Bohmte diesen Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen:

Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 1: Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Stellung der baulichen Anlagen" kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Bohmte eine Ausnahme gem. § 31 (1) BBauG von 9o Grad zulassen.

Bohmte, den 5.10.1987

Bürgervorsteher
Gemeindedirektor

Hinweis: Die eingetragenen Sichtdreiecke dürfen in mehr als o,8o m Höhe über der Fahrbahnoberkante der angrenzenden Straßen in der Sicht nicht versperrt werden.

Hinweis: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese nach Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.5.1978 meldepflichtig. Diese Funde sind unverzüglich der zuständigen Orts- oder Gemeindeverwaltung zu melden.

Hinweis: Mit der Inkraftnahme dieses Bebauungsplanes wird der Bebauungsplan "Ortsmitte" und der Bebauungsplan "An der Schule", soweit sie in den Geltungsbereich dieses Planes fallen, außer Kraft gesetzt.

Hinweis: Unter dem Plangebiet ist in geringer Teufe Abbau auf Steinkohle umgegangen. Es ist anzunehmen, daß sich die offenen Hohlräume der ehemaligen Grubenbaue in der Zwischenzeit wieder zugesetzt haben. Eine Baugrunduntersuchung wird empfohlen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG (nach der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981)

1. Art der baulichen Nutzung
WR ~~Reine Wohngebiete~~
WA ~~Allgemeine Wohngebiete~~
MI Mischgebiete
GE ~~Gewerbegebiete~~
SO ~~Sondergebiete~~

2. Maß der baulichen Nutzung
GRZ Geschoßflächenzahl
GFZ ~~Baumassenzahl~~
O,4 Grundflächenzahl
II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
(II) ~~Zahl der Vollgeschosse (zwingend)~~

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
o Offene Bauweise
ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
a ~~Abweichende Bauweise (Gebäude sind bis zu einer Länge von 125 m zulässig, Abstände nach §§ 7 und 10 BBauO)~~
g ~~Geschlossene Bauweise~~
Baulinie
Baugrenze

4. Fläche für den Gemeinbedarf
~~Flächen für den Gemeinbedarf~~
Zweckbestimmung:
S ~~Schule~~
K ~~Kirche~~

6. Verkehrsflächen
Straßenverkehrsflächen (Gemeindestraße)
Straßenbegrenzungslinie (auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung)
~~Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (privat)~~
Bahnanlagen ——— Bahngleis (nachrichtlich)
P ~~Öffentliche Parkfläche~~ P ~~Parkbucht~~
Fußweg / Radweg
Ein- o.w Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen
z.B. Einfahrt
z.B. Einfahrtsbereich
z.B. Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

7. Flächen für Versorgungsanlagen
Versorgungsfläche
Zweckbestimmung:
~~Elektrizität (Trafo)~~

8. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
~~Elt-Freileitung mit Schutzstreifen~~
~~Erdkabel~~
~~Gasleitung~~
~~Wasserleitung~~

9. Grünflächen
Grünfläche öffentlich
~~Grünfläche privat (Bepflanzung)~~
Zweckbestimmung:
Parkanlage
~~Spielplatz~~

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft
~~Wasserflächen~~
Grundwasservorranggebiet

12. Flächen für die Land- und für die Forstwirtschaft
Fläche für die Landwirtschaft
~~Fläche für die Forstwirtschaft~~

13. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung der Landschaft
~~Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern (§ 9 (1) 25a BBauG)~~
~~Erhalten von Bäumen u. Sträuchern (§ 9 (1) 25 b BBauG)~~
~~Einzelbäume zu erhalten~~ ~~Einzelbäume zu pflanzen~~

14. Regelungen für den Denkmalschutz und für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen
SAN Grenze des Sanierungsgebietes
Zu beseitigende Gebäude

15. Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen, zugunsten der Schmutzwasserkanalisation
Kurzzeitige Stellplätze für Müllbehälter
Nicht überbaubare Grundstücksfläche

BEBAUUNGSPLAN „BAHNGELÄNDE" TEILPLAN 3 DER ORTSKERNSANIERUNG BOHMTE GEMEINDE BOHMTE

3. Ausfertigung

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 5.3.1981 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs. 1 BBauG am 1.4.1985 ortsüblich bekanntgemacht.
Bohmte, den 30.10.1985
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 27.2.1985 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 15.4.1985 ~~ortsüblich~~ bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 25.4.1985 bis zum 24.5.1985 gem. § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.
Bohmte, den 30.10.1985
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 2a Abs. 7 BBauG beschlossen.
Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs. 7 BBauG wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 16.7.1985 als Satzung gem. § 10 BBauG sowie die Begründung beschlossen.
Bohmte, den 30.10.1985
Gemeindedirektor Bürgervorsteher

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
PLANUNGSBÜRO DIPL.-ING. KLAUS SCHOLZ
Nikolaiort 1-3 · 4500 Osnabrück
Tel. (0541) 22251

~~Der Bebauungsplan ist mit Verf. (z. B. § 11 (1) BauO NW) vom ... Az: ... vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben sowie Abweichungen mit § ... als Satzung verfügt.~~
~~Az: 305.11-24162-5/1983~~
~~Rg. Nr. 1982~~
~~Meine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.~~
~~Osnabrück, den 22. FEB. 1983~~
~~Bezirksregierung Weser-Ems~~
~~Im Auftrag~~

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis zum öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
Gemeindedirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BBauG am 30.10.1985 im Amtsblatt für den Landkreis bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 30.10.1985 rechtsverbindlich geworden.
Bohmte, den
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
Bohmte, den
Gemeindedirektor